

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 326.

Sonnabend den 22. November.

1862.

Bekanntmachung, die Eisbahn betreffend.

Der Obermeister der hiesigen Fischer-Innung ist von uns angewiesen worden, die Flüsse und Teiche, soweit dieselben zum Schlittschuhfahren benutzt werden, auf die Dauer des Winters sorgfältig zu überwachen.

Inhaber von Eisbahnen haben deshalb den Anordnungen des Fischer-Obermeisters pünctlich nachzukommen, insonderheit haben sie das Betreten des Eises wie das Schlittschuhfahren nicht eher zu gestatten, als dies von jenem für unbedenklich erklärt worden ist, bei eintretendem Thaumwitter aber, auf dessen Anordnung, jeden Zutritt sofort zu verbieten. Etwas freie Stellen endlich sind von den Eisbahn-Inhabern in sicherstellender Weise gehörig abzusperrten.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 5 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe unnachsichtlich geahndet werden.

Leipzig, den 21. November 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Hempel.

Erinnerung an Abführung des diesjährigen 2. Termins der Gewerbe- und Personalsteuer.

Unter Beziehung auf unsere Aufforderung vom 14. vor. Mon. werden die hiesigen Steuerpflichtigen nochmals an sofortige Entrichtung ihrer Steuerbeiträge für den am 15. October d. J. verfallenen 2. Termin der Gewerbe- und Personalsteuer hierdurch erinnert, mit dem Bedeuten, daß gegen die Säumigen mit executivischen Maßregeln verfahren werden muß.

Leipzig, den 18. November 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Einer Reparatur halber wird die heilige Brücke vom 22. dieses Monats an auf einige Tage für Fuhrwerk gesperrt.

Leipzig, am 20. November 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger. Schleißner.

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit wahrzunehmen gewesen, daß Kinder, namentlich Knaben, Pfeile mit eisernen Spitzen als Spielzeug benutzen und dieselben in den Straßen und Promenaden in einer Weise handhaben, welche nicht nur für sie selbst, sondern auch für Vorübergehende gefährlich werden kann.

Wir sehen uns daher veranlaßt, Aeltern und Erzieher zu ersuchen, ihren Kindern dergleichen Spielzeug ferner nicht zu gestatten und haben unsere Wachmannschaften angewiesen, den Kindern dergl. Spielzeug eintretenden Falls wegzunehmen.

Leipzig, den 19. November 1862.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Regler. Kuzwelly, Act.

Das Gesetz,

das Immobilien-Brandversicherungswesen betr.

vom 23. August 1862.

Die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen, durch das Mandat vom 10. Novbr. 1784 zunächst für die alten Erblande ins Leben gerufen und durch Vertrag vom 27. Novbr. 1848 auf die Oberlausitz ausgedehnt, hatte insofern einen polizeilichen Zweck, als durch diese Einrichtung der Verarmung calamitoser Hausbesitzer vorgebeugt und der bei großen Bränden eintretende allgemeine Nothstand verhütet werden sollte. Die Anstalt bewährte sich vollständig und wurde in den Eingangsworten des Gesetzes, die Einrichtung der alterländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt betr., vom 14. Novbr. 1835 als ein Institut geschildert, welches nach dem unverkennbaren Zeugnisse einer vierzigjährigen Erfahrung benjenigen Städten, Dörfern und einzelnen Hausbesitzern, welche in diesem Zeitraume mit Feuersbrünsten heimgesucht worden seien und Brandschaden erlitten haben, wesentliche Hilfe zur Wiederherstellung ihres gestörten Best- und Nahrungsstandes geleistet und hierdurch zugleich der Wohlfahrt des Landes überhaupt vielfachen Nutzen gewährt habe. Dabei wurde jedoch nicht verkannt, daß im Laufe der Zeit in der innern Einrichtung derselben sich mancherlei Mängel entdeckt hätten und sich daher zur ferneren Aufrechterhaltung und zeitgemäßen Verbesserung dieser nützlichen Landesanstalt ein neues Gesetz noth-

wendig gemacht habe. Allein auch dieses Gesetz bewährte sich nicht vollkommen, namentlich erregte die durch das Ueberhandnehmen von böswilligen Brandsiftungen hervorgerufene Besimmung in §. 4, wonach die Versicherung der bei der Anstalt zutrittsfähigen und zutrittspflichtigen Gebäude nach Verhältnis ihres festgestellten Werthes weder über $\frac{1}{6}$ noch unter der Hälfte desselben geschehen durfte, gleichwohl aber nach §. 6 rüchichtlich der Gebäude der Zutritt zu andern als der allgemeinen Landesversicherungsanstalt verboten wurde, allgemeinen Anstoß bei dem größten Theile der angefahrenen Bevölkerung, da hiernach selbst der höchstversicherte Hausbesitzer bei unverschuldeten Bränden mindestens $\frac{1}{6}$ des Werthes seines Hauses u. einbüßen mußte. Es erschien daher fünf Jahre darauf ein neues Gesetz (vom 11. Juli 1840), welches die Versicherung bei dieser Anstalt hinüro bis zur Höhe des catastrirten vollen Zeitwerthes gestattete. Allein auch dieses Gesetz so wie einige nachfolgende Verordnungen waren nicht geeignet, die dem Gesetze vom Jahre 1835 anleebenden Mängel zu beseitigen; die Staatsregierung beschloß daher die zeitgemäß gewordene Abänderung und Verbesserung der zeitlichen Gesetzgebung über das Immobilien-Brandversicherungswesen, legte der vorigen Ständeversammlung einen Gesetzesentwurf vor und das Resultat der stattgefundenen Beratungen ist das so eben erschienene Gesetz, das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffend vom 23. August 1862. Dasselbe ist von hohem Interesse für jeden Besitzer eines der Versicherung fähigen Gebäudes, jedoch zugleich nebst der gleichzeitig erschienenen Ausführungsverordnung von einem solchen Um-